

~~HN/IN~~  
PWBE, Cr. B. Th. BognarDiese Gelegenheit ist bereits durch den Bundesrat  
- mit Bundesrat Dep. Ch. - ausgenutzt worden.

3003 Bern, 16. Oktober 1973

E

t. 300-12  
t. 311 Iran  
t. 311 Bolivien - PY/FO/RR/so  
t. 311 Peru

Notiz an Herrn Botschafter Gelzer

Antrag an den Bundesrat betr.  
Waffenausfuhr-Bewilligungen

dr	GEHN/IN	HD		a/a
Datum	17.10.73	31.10		
Vize	S. W.	L. W.		
EPU		17.10.73		17
Ref.	p. B. 51.14.21.20 ALG			

Am 1. Oktober haben wir von Ihrer Abteilung den vom 11. September datierten Entwurf für den im Titel genannten Antrag an den Bundesrat erhalten. Wir möchten dazu in folgender Weise Stellung nehmen:

### 1. Allgemeine Gesichtspunkte

- 1.1. Angesichts der äusserst knappen Verwerfung der Waffenausfuhrverbots-Initiative scheint es uns angezeigt, bei Waffenausfuhr-Bewilligungen (und im Hinblick auf solche eingereichten Waffenfabrikations-Bewilligungen) Zurückhaltung zu üben, also das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 eher restriktiv zu interpretieren.
- 1.2. Dies gilt ganz besonders, wenn es sich um die Waffenausfuhr nach Entwicklungsländern handelt, die ja bei der Abstimmung über die Initiative - und bei den Debatten um das Bundesgesetz - einen zentralen Punkt in den Auseinandersetzungen darstellte. Zugleich ist heute in diesem Zusammenhang zu beachten, dass gegen das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe das Referendum ergriffen werden wird. Die Chancen einer Annahme des Gesetzes können auch dadurch verbessert werden, dass bei Waffenausfuhrbewilligungen für Entwicklungsländer sehr vorsichtig vorgegangen wird.
- 1.3. Eine restriktive Interpretation bedeutet nach unserer Auffassung namentlich:
- Wenn der Gesetzgeber, in Art. 11/2/a des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972, Ausfuhrbewilligungen nach Ländern untersagt, in welchen Spannungen herrschen, so sind dabei auch schon latente Spannungen zu berücksichtigen. Sie können zu einem Zeitpunkt zu Konflikten führen, zu welchem die von der Schweiz gelieferten Waffen noch voll einsatzfähig sind.

./.



- Wenn das Gesetz ferner (in Art. 11/2/b) untersagt, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, wo durch Waffenlieferungen die Bestrebungen der Eidgenossenschaft zur Achtung der Menschenwürde gefährdet werden, so ist dies zwar eine sehr problematische Bestimmung. Trotzdem sollte der Wille des Gesetzgebers so gut wie möglich erfüllt werden. Nach der Interpretation des Bundesrates ist der einschlägige Tatbestand dort gegeben, wo eine notorische Missachtung der Menschenrechte durch das Regime des potentiellen Abnehmerstaates vorliegt, eine Missachtung, unter der Teile des Volkes zu leiden haben und die sich nicht als blosse Einzelvorkommnisse erweisen.

## 2. Zu einzelnen Gesuchen

möchten wir die nachstehenden Bemerkungen machen. Für die nicht behandelten Fälle sind wir mit Ihren Vorschlägen einverstanden.

### 2.1. Grossbritannien (Spanien/Iran/Türkei), II/2.3./S.3

Die Bewilligung des Gesuches betreffend Spanien scheint uns, unter den oben unter 1.3. genannten Gesichtspunkten, bedenklich.

### 2.2. Bundesrepublik Deutschland (Iran), II/2.6./S.5

Zu Iran ist, nach unserer Auffassung, zu beachten, dass dieses Land in einem Konflikt mit Irak steht, der in offene Feindseligkeiten ausmünden kann. Gefährliche Spannungen zwischen den beiden Ländern lassen sich jedenfalls nicht leugnen: sie werden von der Regierung in Teheran offen zugegeben. Auch macht Iran Gebietsansprüche auf Bahrein und Inseln im Persischen Golf geltend, die die Arabischen Emirate für sich beanspruchen. Drei Inseln hat er bereits annektiert.

Ausserdem kann man in Iran eine notorische Missachtung der Menschenrechte der politischen Gegner des Regimes feststellen, die nicht nur in Einzelfällen zutage tritt. Diese wird in der Schweiz immer wieder lebhaft kritisiert.

Die hier beantragte Erlaubnis für eine Sprengstofflieferung sollte deshalb nach Möglichkeit abgelehnt werden.

### 2.3. Iran, III/1.1./S.7

In Berücksichtigung der soeben unter 2.2. genannten Argumente sollte dieses Gesuch nicht bewilligt werden, obwohl es sich hier nur um Fortsetzungslieferungen handelt. Die vor Inkrafttreten des gegenwärtigen gültigen Gesetzes erteilten Bewilligungen müssen ja, wie der Antragsentwurf auf S. 2 selbst bemerkt, dem neuen Recht angepasst werden.

#### 2.4. Bolivien, III/1.2./S.8

Artikel 11/2/a und b des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 sind nach unserer Meinung hier anwendbar.

Die Unstabilität der innenpolitischen Situation dieses Landes ist notorisch. Sie beruht heute namentlich darauf, dass, unter der Aegide der Armee, zwei antagonistische Kräfte an der Macht beteiligt sind, das Movimiento Nacional Revolucionario (MNR) und die Falange. Auch haben sich in letzter Zeit mehrere Komplote abgezeichnet. Es bestehen in Bolivien gefährliche latente Spannungen.

Zu beachten ist zudem, dass Bolivien ein Schwerpunktland der schweizerischen technischen Zusammenarbeit in Lateinamerika ist. Schweizerische Waffenlieferungen an die Regierung - und gerade die hier in Aussicht genommene Lieferung von Panzerfahrzeugen (für polizeiliche Aufgaben?) - könnten, in der heutigen innenpolitischen Situation, dem Ansehen der Schweiz bei - vorzüglich bäuerlichen - Bevölkerungsschichten schaden, denen die schweizerische Hilfe zukommt, und damit die Fruchtbarkeit dieser Hilfe beeinträchtigen.

Aus all diesen Gründen sollten nach unserer Auffassung momentan keine Waffenlieferungen nach Bolivien bewilligt werden.

Da es sich auch hier um eine Fortsetzungslieferung handelt, verweisen wir auf die Schlussbemerkung oben, unter 2.3.

#### 2.5. Spanien, III/2.1./S.8

Vgl. die oben, unter 2.1., gemachte Bemerkung.

#### 2.6. Peru, III/2.2./S.9

In Peru sind die inneren Spannungen ohne Zweifel weniger offensichtlich als in Bolivien. Nach dem Regimewechsel vom 11. September in Chile steht jedoch Peru, was seine innere Entwicklungspolitik betrifft, nun unter den lateinamerikanischen Staaten (ausser Kuba) am meisten "links". Dadurch, und durch den prekären Gesundheitszustand von Präsident Juan Velasco Alvarado, ist die Position der peruanischen Regierung weniger solid geworden. Man kann, mittelfristig, nicht ausschliessen, dass ein mit der Regierungspolitik nicht einverständener Teil der Armee eine Machtübernahme versucht.

Peru ist auch ein Schwerpunktland der schweizerischen technischen Zusammenarbeit. Wenn auch im gegenwärtigen Moment eine Waffenausfuhr nach Peru noch keine negative Auswirkung für unsere Tätigkeit in diesem Lande haben wird, so könnte sich dies - wenn eine Entwicklung im oben skizzierten Sinne stattfinden sollte - in absehbarer Zeit ändern.

Ihrem Antrag können wir somit heute zustimmen, wenn auch unter einigen Bedenken.

2.7. Iran, III/2.5./S.11

Diese Waffenlieferung nach Iran scheint uns, aus den unter 2.2. genannten Gründen, also auch aus innenpolitischen Gründen, höchst bedenklich, namentlich auch angesichts ihres beträchtlichen Umfangs. Wir möchten beantragen, dieses Gesuch abzulehnen. Das sollte inbezug auf den grossen Posten 2.5.1. durchaus möglich sein, da die Fabrikationsbewilligung am 23. März 1971, also vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1972, erteilt wurde. Schwieriger dürfte es für den Posten 2.5.2. sein, wo die Fabrikationsbewilligung erst vom 25. Juni 1973 datiert.

Man kann die Firma Bührle nicht immer von neuem darauf hinweisen, dass künftig für Iran eine restriktivere Praxis Platz greifen wird (Antrag an den Bundesrat vom 29.11.1972, Seite 12). In dieser Zeit voller Spannungen und im Hinblick auf die Volksabstimmung über das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe scheint uns der Zeitpunkt für einen ablehnenden Entscheid gekommen.

Der Delegierte für  
technische Zusammenarbeit

